

Das Alterseinkünftegesetz vom 11. Juni 2004 Entlastung versus Belastung

Der Bundesrat hat am 11. Juni 2004 das Gesetz zur Neuordnung der einkommenssteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen, kurz das Alterseinkünftegesetz-AltEinkG, beschlossen, welches die einkommenssteuerrechtliche Behandlung sowohl der Beiträge zum Versorgungswerk als auch der Versorgungsbezüge betrifft.

1. Übergang zur nachgelagerten Besteuerung

Wesentlich ist der schrittweise Übergang von der Besteuerung der Beiträge zur Besteuerung der Versorgungsleistungen (nachgelagerte Besteuerung gemäß § 22 EStG) in einer vorgeschriebenen Staffelung, nach der die Entlastung auf der Beitragsseite (Sonderausgabenabzug gemäß § 10 EStG) bis 2025 durch die Belastung auf der Rentenseite bis 2040 ausgeglichen werden soll. Beginnend im Jahre 2005 werden zunächst 60 % der individuellen Aufwendungen für die Altersvorsorge steuermindernd angerechnet. Dieser Prozentsatz steigt im Laufe der Jahre jeweils um 2 %, so dass im Jahr 2025 die Beiträge zu 100 % steuerlich bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 EUR/Jahr absetzbar sein werden. Dies führt für das beitragszahlende Mitglied in der Anwartschaftsphase zu einer erheblichen Entlastung und erweitert somit die Möglichkeit für freiwillige Mehrzahlungen zur Aufstock-

ung des Altersruhegeldes. Auf der Leistungsseite werden ebenfalls ab 2005 die Renten zu 50 % der Besteuerung zum jeweils individuellen Steuersatz unterliegen. Das gilt für alle Bestandsrenten und die in diesem Jahr erstmals gezahlten Renten. Der steuerpflichtige Anteil der Rente wird dann für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang bis zum Jahr 2020 in 2 %-Schritten und anschließend bis zum Jahr 2040 in 1 %-Schritten auf 100 % angehoben. Somit ergibt sich für jeden Rentnerjahrgang bis zum Jahr 2040 ein steuerfrei bleibender Teil der Jahresbruttorente, der allmählich immer geringer wird, aber als Festbetrag im Jahr nach dem ersten Rentenbezug bestimmt und auf Dauer festgeschrieben wird.

2. Sonderregelung für die bis zum 31. 12. 2004 gezahlten Beiträge oberhalb des Höchstbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung

Eine Besonderheit bei der steuerlichen Anrechnung besteht für Beiträge, die oberhalb des jeweils geltenden Höchstbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung geleistet wurden, sofern sie 10 Jahre (nicht zwingend zusammenhängend) gezahlt sind. Wer diese Voraussetzungen erfüllt, kann beim Finanzamt eine Ertragsanteilsbesteuerung beantragen, so dass die Versorgungsleistungen, die sich aus dem entsprechenden Beitragsanteil über dem

Höchstbeitrag ergeben, bei einem Renteneintrittsalter mit 65 Jahren, auf einen zu versteuernden Anteil von 18 % (gegenüber den festgelegten mindestens 50 %) festgelegt werden. Aufgrund der Gründung des Versorgungswerkes zum 01. 01. 1992 ist der Kreis der angesprochenen Mitglieder zunächst relativ klein. Ob Sie zum begünstigten Personenkreis zählen bzw. durch Nachzahlung bis spätestens zum 31.12.2004 diesem Personenkreis zugerechnet werden können, erfahren Sie bei Ihrer zuständigen Sachbearbeiterin der Sächsischen Ärzteversorgung. Beachten Sie, dass für Nachzahlungen die Satzungsbestimmungen zur Persönlichen Beitragsgrenze und zur freiwilligen Mehrzahlung (§§ 21, 44 der Satzung der Sächsischen Ärzteversorgung) gelten.

3. Versteuerung von Kapitalleistungen (Einmalzahlungen)

Ein weiterer wichtiger Aspekt des neuen Gesetzes ist die Tatsache, dass ein Sonderausgabenabzug aus den oben genannten Beiträgen nur möglich wird, wenn die berufsständische Versorgungseinrichtung vergleichbare Leistungen wie die gesetzliche Rentenversicherung erbringt, also insbesondere keine „einmaligen Kapitalzahlungen“ erfolgen dürfen. Darauf hat die Sächsische Ärzteversorgung vorsorglich reagiert und in einer entsprechenden Satzungsänderung Einmalzahlungen wie Sterbegeld oder Abfindung bei Wiederverheiratung in zeitlich begrenzte, laufende Zahlungen mit Wirkung zum 01.01.2005 umgewandelt. Ein ausführlicher Abdruck der Satzungsänderungen erfolgt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden im Ärzteblatt Sachsen, rechtzeitig vor Inkrafttreten.

Die Mitarbeiter der Sächsischen Ärzteversorgung sichern durch umfangreiche Vorbereitungen eine gute und ausreichende Beratung ihrer Mitglieder zu den Auswirkungen des Alterseinkünftegesetzes auf Beiträge und Leistungen des Versorgungswerkes ab, was aber Aussagen über die konkrete Höhe der steuerlichen Belastung und die individuellen Abzugsmöglichkeiten nicht einschließen kann. Dazu ist eine Beratung, unter Einbeziehung aller steuerrelevanten Einkunftsarten, beim zuständigen Finanzamt oder dem Steuerberater/Lohnsteuerhilfverein unumgänglich.

Den Gesetzestext und weitere Informationen finden Sie unter:
www.bundesfinanzministerium.de